



Vorlage	Drucksachen-Nr: V/2021/560								
Erstellt durch: Amt 50 - Sozialamt	Status: öffentlich								
Verbraucherberatung des Nordkreises in Alsdorf hier: Abschluss einer Änderungsvereinbarung									
Beratungsfolge:	TOP:								
Datum Gremium	<table border="1"><thead><tr><th>Einst.</th><th>Ja</th><th>Nein</th><th>Enth.</th></tr></thead><tbody><tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr></tbody></table>	Einst.	Ja	Nein	Enth.				
Einst.	Ja	Nein	Enth.						
14.12.2021 Rat der Stadt Herzogenrath									

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Herzogenrath stimmt der beigefügten Änderungsvereinbarung über das Angebot der Allgemeinen Verbraucherberatung vom 05.03./19.03.1999 zwischen der Stadt Alsdorf und der Verbraucherzentrale NRW zu.

Finanzielle Auswirkungen (einschl. Darstellung der Folgekosten – Sach- und Personalaufwendungen – sowie Folgeerträge):

Aus dem Beschluss ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- keine Auswirkungen
- positive Auswirkungen
- negative Auswirkungen

Kurze Erläuterung (1-3 Sätze – Um welche Auswirkungen handelt es sich? Sind diese erheblich oder gering? Wenn die Auswirkungen negativ sind, bestehen alternative Handlungsmöglichkeiten?):

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 21.09.2021 hat der Rat der Stadt die Verlängerung der Finanzierung der Verbraucherberatungsstelle für das Gebiet des Nordkreises der StädteRegion Aachen über den 31.12.2022 hinaus beschlossen.

Mit Beratungsvorlage V/2021/561 zur heutigen Sitzung ist die Ausweitung der Beratungstätigkeit der Verbraucherberatung um den Themenkomplex „Energiearmut“ beabsichtigt. Die entsprechende Beauftragung bedarf allerdings einer entsprechenden Ermächtigung im aktuell gültigen Vertrag.

Die beigefügte Änderungsvereinbarung (siehe Anlage) sieht zum einen die Anpassung des § 5 (Personalwesen) an die Bestimmungen des Tarifvertrages der Länder (TV-L) vor. Hieraus ergeben sich keine Änderungen in der Eingruppierung der Beschäftigten der Verbraucherzentrale.

Zum anderen sieht die Änderungsvereinbarung die Aufnahme eines neuen Paragraphen zur Betrauung der Verbraucherzentrale vor.

Bekanntlich ist die Stadt Alsdorf vertraglich an die Nordkreisstädte gebunden, so dass Änderungen der Vereinbarung regelmäßig eine Beschlussfassung der beteiligten Kommunen voraussetzt.

Aufgrund der Dringlichkeit der Angelegenheit ist eine Vorberatung im Ausschuss für Arbeit, Soziales, Integration, Demografie und Quartiersentwicklung zeitlich nicht möglich.

Rechtliche Grundlagen:

Ratsbeschluss vom 21.09.2021

ENTWURF

Änderungsvereinbarung

zum Vertrag über das Angebot der Allgemeinen Verbraucherberatung vom 05.03./19.03.1999
zwischen der Stadt Alsdorf
(vertreten durch den Bürgermeister)
im Folgenden Stadt genannt

und

der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e. V.
(vertreten durch den Vorstand)
im Folgenden VZ genannt

Die Vertragspartner vereinbaren zum o. g. Vertrag vom 05.03./19.03.1999 mit Bezug auf das Schreiben der Stadt Alsdorf vom 11.11.2015 folgende Änderungen:

1. Zu § 5 (Personalwesen)

§ 5 wird wie folgt ersetzt:

Zur Erfüllung dieser Aufgaben werden folgende Personalstellen vereinbart:

- eine Leitungsstelle der VB (Entgeltgruppe 11 TV-L) (FH-Diplom-/Bachelor-/Master-Ökotrophologe/in, Wirtschaftsjurist/in oder anderer geeigneter Studiengang),
- 1,0 Beratungskraftstellen (Entgeltgruppe 9 TV-L) (FH-Diplom-/Bachelor-/Master-Ökotrophologe/in, Wirtschaftsjurist/in oder anderer geeigneter Studiengang),
- eine 0,5 Büroassistentenstelle (Entgeltgruppe 5 TV-L, tariflich oder Entgeltgruppe 6 TV-L bei übergeleiteten Mitarbeiter/innen),
- einen Rechtsanwalt / eine Rechtsanwältin (Tätigkeit auf Basis eines Honorarvertrages), zurzeit 1 Stunde pro Woche,
- nach Bedarf Aushilfen gemäß § 3 Abs. 2 des o. g. Vertrages.

Darüber hinaus bietet die VZ im Rahmen ihrer Möglichkeiten bezahlte Praktika an.

Arbeitgeber der festangestellten Mitarbeiter/innen und der Aushilfen ist die VZ. Vorgesetzte der Beratungsstellenleitung ist die zuständige Regionalleitung.

Den Arbeitsverhältnissen für die festangestellten Mitarbeiter/innen und Aushilfen liegt der MTV Ang-AGV/IVZ in Verbindung mit dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie dem Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-L) in ihrer jeweils gültigen Fassung zugrunde.

2. Betrauung

§ 10 Nebenabreden wird zu § 11.

Ein neuer § 10 Betrauung wird eingefügt:

§10 Betrauung

Die Stadt betraut die VZ mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zur Einrichtung und zum Betrieb einer örtlichen Beratungsstelle für Verbraucherinnen und Verbraucher in Alsdorf.

Die Betrauung beruht auf dem Beschluss der Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11.01.2012) – Freistellungsbeschluss.

Die mit der Betrauung im Einzelnen verbundenen Aufgaben ergeben sich aus § 2 des o. g. Vertrages vom 05.03./19.03.1999 (einschließlich Ziffer 1 dieser Vereinbarung). Die Umsetzung der Regelungen der Artikel 5 und 6 des Freistellungsbeschlusses erfolgt insbesondere durch die §§ 8 und 9 des Vertrages vom 05.03./19.03.1999 sowie durch die Regelungen der Ziffern 2 und 3 dieser Vereinbarung.

3. Inkrafttreten

Die Änderungsvereinbarung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

4. Sonstiges

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Vertrages vom 05.03./19.03.1999 unberührt.

Alsdorf, den

Düsseldorf, den

Stadt Alsdorf

Verbraucherzentrale
Nordrhein-Westfalen e. V.

Alfred Sonders
Bürgermeister

Wolfgang Schuldzinski
Vorstand

Dr. Iris van Eik
Bereichsleiterin Beratung und Bildung
Mitglied der Geschäftsleitung